

Antwort von Dr. Christian Kollmeier zu Nachfragen über Aufbewahrungspflichten und –fristen

Sehr geehrte Frau Paßgang,

bitte entschuldigen Sie, dass ich mich erst jetzt zu der Anfrage aus dem Teilnehmerkreis melde.

Die Frage zu möglichen Aufbewahrungspflichten und –fristen ist differenziert zu beantworten. Tatsächliche Aufbewahrungspflichten existieren im Werkvertragsrecht nicht, hier ist aber die laufende Gewährleistungsfrist von 2, 3 oder 5 Jahren (§ 634a BGB) zu beachten. Für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist sollten im eigenen Interesse somit sämtliche projektbezogene Daten/Unterlagen aufbewahrt werden.

Verschiedene Aufbewahrungspflichten existieren demgegenüber im kaufmännischen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich (insbes. im Bereich der Buchführung). Die Frist für die Aufbewahrung beträgt dabei 6 Jahre (z.B. für Handels- und Geschäftsbriefe) bzw. 10 Jahre (Eröffnungsbilanzen, Buchungsbelege, Handelsbücher, etc.). Im nichtunternehmerischen Bereich gilt insoweit eine Frist von 2 Jahren.

Soweit man Unterlagen/Gegenstände des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsabwicklung in Besitz genommen hat, besteht ein Herausgabeanspruch des Auftraggebers, der erst nach 30 Jahren verjährt. Solange müsste also der Gegenstand aufbewahrt werden, um ihn bei einer entsprechenden Aufforderung herausgeben zu können. Insoweit bietet es sich an, nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber heranzutreten und ihm die Gegenstände direkt auszuhändigen bzw. zu vereinbaren, dass eine Rückgabe nicht zu erfolgen hat.

Zur Vertiefung des Vorstehenden darf ich auch auf die Übersicht des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. verweisen, die unter folgendem Link kostenfrei zur Verfügung steht:

http://www.aho.de/pdf/aufbewahrungspflichten_und_fristen.pdf

Ich hoffe, damit zunächst die Frage aus dem Teilnehmerkreis ausreichend beantwortet zu haben. Sollten weitere Fragen bestehen, leiten Sie diese gerne an mich weiter.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2015!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Kollmeier

Rechtsanwalt

Dr. Christian Kollmeier

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1 · 33602 Bielefeld · Germany
Tel.: +49 (0) 521 - 96535-841 · Fax: +49 (0) 521 - 96535-116
christian.kollmeier@brandi.net
www.brandi.net

AG Essen PR 2830, Sitz: Bielefeld